

St. Maria Schützenbruderschaft Overhetfeld



Satzung

der

„St. Maria-Schützenbruderschaft Overhetfeld e.V.“

Gegründet 1869

(24.März. 2023)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „St. Maria-Schützenbruderschaft Overhetfeld“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Viersen mit dem Zusatz „e.V.“,

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die „St. Maria-Schützenbruderschaft“ ist eine Vereinigung von Personen (die weiteren im Text der Satzung genannten Bezeichnungen zu Personen / zu Mitgliedern / zu Junior-Mitgliedern / zum Vorstand / zu Vorstandsämtern sind als neutral anzusehen und beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche und diverse Geschlechterbezeichnung), die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln bekennen. Sie ist Mitglied des Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen die Mitglieder der „St. Maria-Schützenbruderschaft“ sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch;
 - a) Aktive religiöse Lebensführung,
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Gebiet echter Bruderschaft,
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe,

2. Schutz der Sitte durch;
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport,

3. Liebe zur Heimat durch;
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
 - b) Tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der gesicherten Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels (Vogelschuss).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die „St Maria-Schützenbruderschaft“ dient ausschließlich und unmittelbar christlichen und mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „St Maria-Schützenbruderschaft“. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden aus der Bruderschaft keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen die Bruderschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgabe, die den Zwecken der „St Maria-Schützenbruderschaft“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied (Senior-Mitglied) kann jede Person werden, der das 16. Lebensjahr erreicht hat. Diese muss unbescholten sein und bereit sein, sich zu dieser vorliegenden Satzung und damit auch zum Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu verpflichten.
- b) Das Gesuch um Aufnahme ist an den ersten Brudermeister (Vorsitzender) zu richten. Dieser legt es dem Vorstand (bzw. der Mitgliederversammlung) zur Beschlussfassung vor. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller alsbald Kenntnis zu geben.
- c) Die „St. Maria-Schützenbruderschaft“ ist eine Vereinigung katholischer Personen. Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten können auch nicht katholische Christen erwerben.
- d) Mit der Aufnahme in diese Bruderschaft und durch die Annahme der Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Bundes und zu christlicher Lebensführung.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der „St. Maria-Schützenbruderschaft“ keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- f) Der Austritt muss schriftlich erfolgen.
- g) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch das Schiedsgericht ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der „St. Maria-Schützenbruderschaft“ und des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften schädigt, z.B. wenn es durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt oder mit dem Beitrag mehrmals ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung oder das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.
- h) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend auch für Junior-Mitglieder (siehe § 6).

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist. An kirchlichen Veranstaltungen der „St. Maria-Schützenbruderschaft“ sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle beteiligen.

Jedes Mitglied hat ab dem 18. Lebensjahr das Recht auf den Königsschuss.

§ 6 Junior-Mitglieder

Junior-Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind. Sie sind nach den Grundsätzen des Bundes, insbesondere durch das gute Beispiel der Schützen zu erziehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Mitgliedschaft wie für Senior-Mitglieder (siehe § 4).

§ 7 Organe der „St. Maria-Schützenbruderschaft“

Organe der St. Maria Schützenbruderschaft sind;

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder durch ein vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich/elektronisch einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes hat die Versammlung zu entscheiden, ob schriftlich abzustimmen ist. Zur Annahme des Beschlusses genügt eine einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind;

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,
- b) Wahl des Offizierskorps,
- c) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung,
- d) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung der Bruderschaft

Zur Auflösung der „St. Maria-Bruderschaft“ ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jeden Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem;

- Ersten Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer
- Sowie bis zu 6 Beisitzer

Zum Vorstand gehört als ordentliches Mitglied der Pfarrer der Pfarre St. Laurentius in Elmpf als geistlicher Präses.

Die Vorstandsmitglieder werden ab dem Wahljahr 2025 wie folgt versetzt gewählt:

- Erster Vorsitzende bis 2027 anschließend für 4 Jahre (Amtszeit = AZ)
- stellvertretender Vorsitzende bis 2029 anschließend für 4 Jahre (AZ)
- Schriftführer bis 2027 anschließend für 4 Jahre (AZ)
- Kassierer bis 2029 anschließend für 4 Jahre (AZ)
- Beisitzer 1-3 (namentlich zu benennen) bis 2027 anschließend für 4 Jahre (AZ)
- Beisitzer 4-6 (namentlich zu benennen) bis 2029 anschließend für 4 Jahre (AZ)

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl des jeweiligen Vorstandsmitgliedes bis zum Ende der Amtszeit (AZ) des jeweiligen ausgetretenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind:

- a) Der erste Vorsitzende,
- b) Der Schriftführer
- c) Der Kassierer

Die Vertretung der Bruderschaft erfolgt jeweils durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des gesetzlichen Vorstandes oder 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die;

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge,
- e) Beantragung des Ausschlusses eines Mitglieds beim Schiedsgericht,

- f) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen,
- g) Vorbereitungen für den Vogelschuss und die Prunkfeier sowie sonstige gesellige Veranstaltungen der „St. Maria-Schützenbruderschaften“.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1.Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder abzugrenzen sind.

§ 12a Das Offizierskorps

Das Offizierskorps besteht aus dem;

- General
- Generaladjutant
- Major
- Major Adjutant
- 2 Fähnrichen
- 2 Fahnenoffizieren
- 3 Hauptleuten
- 1 Leutnant

Jeder Offizier wird auf 4 Jahre gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Offiziers erfolgt eine Ersatzwahl des jeweiligen Rangs für 4 Jahre.

§ 13 Feste

- 1) Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag oder der Tag der eucharistischen Pfarrprozession, an dem sich alle Mitglieder an der Prozession beteiligen und den Ehrendienst versehen, indem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.
- 2) Der Patronatstag (Sonntag nach Maria Himmelfahrt) und der Sebastianus Tag im Januar werden nach altem Brauch begangen.
- 3) An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z.B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.
- 4) Beim Schützenfest im Sommer (Pfingsten) wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z.B. Abholung der Bruderschafts-Fahne, Errichtung der Festmaien, feierlicher Kirchgang mit Musik, Abholung des Königs zum Hochamt, Gefallenenehrung, Klumpen-Ball, Festzüge, Paraden und Königsball.
- 5) Der Königsvogel wird an einem durch die Mitgliederversammlung festgelegten Termin abgeschossen, sollte ein Vogelschuss an diesem Termin nicht möglich sein so legt der Vorstand einen anderen Termin fest.
- 6) Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.
- 7) Auch die Familienmitglieder sollen an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

§ 14 Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft lässt in jedem Jahr drei Hochämter halten. Das erste am Sebastianus Tag für die lebenden und verstorbenen Mitglieder, das zweite am Frühkirmessonntag für die lebenden Mitglieder und das Dritte anlässlich des Patronatsfestes für die verstorbenen Mitglieder. Die Fahnenträger nehmen mit den Fahnen am Altar Aufstellung.

Einmal im Jahr außerhalb der österlichen Zeit lädt der Vorstand zur gemeinschaftlichen heiligen Kommunion ein, und zwar am Sebastianus Tag.

Die Bruderschaft beteiligt sich grundsätzlich an allen Caritasveranstaltungen der Pfarrei und gliedert sich in die Aktion der Männerseelsorge ein.

§ 15 Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft nach Möglichkeit eine heilige Messe lesen.

Beim Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst ebenfalls alle Schützenbrüder teilnehmen. Die Bruderschafts-Fahne ist beim Begräbnis mitzuführen.

§ 16 Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten geübte Schießspiel. Das Schießspiel des Königsvogelschießens gehört zum Schützenfest des Jahres und soll gut vorbereitet werden. Der Königsvogelschuss soll jedes Jahr stattfinden.

Vogelschuss

Wer den Vogel abschießt ist König. Kann ein Königsanwärter selbst nicht schießen, so kann er einen seiner Ministeranwärter für sich schießen lassen.

Falls nach vorheriger Anfrage des Vorsitzenden, alternativ einem Vertreter aus dem Vorstand, nur noch ein Bewerber den Vogel schießen will, können seine Ministeranwärter in seinem Namen schießen, ohne selbst König zu werden. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

Sollte nach 1 Stunde Wartezeit an der Vogelstange kein Bewerber antreten, wird der Vogel vom Vorstand geschossen. In diesem Fall findet kein Schützenfest mit Aufzügen statt. Das Königssilber wird dann lediglich bei kirchlichen Veranstaltungen oder bei besonderen Einladungen, z.B. Teilnahme am Kreis- und Bezirksschützenfest, von einem Mitglied des Vorstandes getragen.

§ 17 Sportschießen

Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen der Bruderschaft, das sich nach den Bestimmungen des Bundes und der FICEP (Internationaler katholischer Sportverband) richtet beteiligen.

Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks bzw. des Kreises, der Diözese und des Bundes ist wünschenswert.

§ 18 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher aufs Sorgfältigste aufbewahrt werden und das bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden. So ist z.B. das Königssilber diebes- und feuersicher aufzubewahren. An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Bruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen. Insbesondere unterstützt sie die heimatlichen Bestrebungen der entsprechenden Institutionen und Vereine.

§ 19 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für Ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder zu Teil erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 20 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Pfarre St. Laurentius Elmpt mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z.B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, aufbewahren soll. Vom Vermögen und dem Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.

Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 21 Schiedsgericht

- 1.) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
- 2.) Die in der Anlage 1 beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 10.10.2021 Bestandteil der Satzung der „St. Maria Schützenbruderschaft“ und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 22 Ursprungssatzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. April 1980 beschlossen und errichtet.

Niederkrüchten-Overhethfeld den 20. April 1980

Gez. Konrad Polms
Gez. Helmut Heinen
Gez. Franz Derix

Gez. Josef Winkens
Gez. Peter Veger

Gez. Hermann Lynders
Gez. Josef In der Smitten

§ 23 Datenschutz

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass der Verein ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen hat. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

1. die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
2. die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten nicht berührt

Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in die Bruderschaft eine Datenschutzerklärung zur Unterschrift.

Bei Austritt eines Mitgliedes werden alle Personen bezogenen Daten des Mitgliedes automatisch gelöscht.

§ 24 Satzungsänderungen

Änderung der Satzung vom 20.04.1980 am 23.09.2021 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen;

Niederkrüchten/OverhETFeld den 24.09.2021

Gez. Jürgen Zeien	Gez. Daniel Bohnsack	Gez. Martin Eberz
Gez. Klaus Hendrikx	Gez. Thomas Boers	Gez. Chris Kremer
Gez. Bernd In der Smitten	Gez. Jörg Lachmann	

Änderung der Satzung vom 23.09.2021 am 08.04.2022 durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen;

Niederkrüchten/OverhETFeld den 08.04.2022

Gez. Jürgen Zeien	Gez. Daniel Bohnsack	Gez. Martin Eberz
Gez. Klaus Hendrikx	Gez. Thomas Boers	Gez. Chris Kremer
Gez. Bernd In der Smitten	Gez. Jörg Lachmann	Gez. Johannes Boers

Änderung der Satzung vom 08.04.2022 am 24.03.2023 durch eine Mitgliederversammlung beschlossen;

Niederkrüchten/OverhETFeld den 24.03.2023

Gez. Jürgen Zeien	Gez. Daniel Bohnsack	Gez. Martin Eberz
Gez. Klaus Hendrikx	Gez. Thomas Boers	Gez. Chris Kremer
Gez. Bernd In der Smitten	Gez. Jörg Lachmann	Gez. Johannes Boers
Gez. Ingo Wolters		